

Stadt Brilon
Fachbereich IV Bauwesen
Abteilung Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon

Artenschutzrechtliche Prüfung
zur Aufstellung des Bebauungsplans „Brilon-Thülen Nr. 6
Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Oktober 2018

Auftraggeber: Stadt Brilon
Fachbereich IV Bauwesen
Abteilung Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Franziska Klauer (M. Sc. Landschaftsökologie)
Volker Stelzig (Dipl. Geograph)

Stand: Oktober 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	5
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	7
3.1	Vorhabensbeschreibung	7
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	7
3.3	Wirkraum	10
3.4	Wirkungsprognose.....	11
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	12
4.1	Methodik.....	12
4.2	Ergebnisse	13
4.3	Prüfung.....	17
5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	20
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für Feldsperling, Girlitz und weitere europäische Vogelarten	20
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für den Feldsperling.....	20
5.3	Ausgleichsmaßnahme für den Girlitz	21
5.4	freiwillige Maßnahme für Fledermäuse	21
6	Zulässigkeit des Vorhabens	23
7	Literatur	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes	1
Abbildung 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung.....	6
Abbildung 3: Abgrenzung des Plangebietes	8
Abbildung 4: Schuppen und Gehölze im Norden des Plangebietes	8
Abbildung 5: Plangebiet rechts und Klee grasacker links, Blick Richtung Süden	9
Abbildung 6: Südlicher Teil des Plangebietes mit Graben und Gebüsch.....	9
Abbildung 7: Abgrenzung des Wirkraumes und des Plangebietes	10
Abbildung 8: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten.	16
Abbildung 9: Nisthilfen für Feldsperlinge.....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4517.4 (Alme)	14
--	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Brilon-Thülen Nr. 6 Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“. Dazu soll eine ca. 17000 m² große Fläche im Außenbereich zu einem Wohngebiet entwickelt werden.

Das Plangebiet befindet sich im Briloner Ortsteil Thülen und liegt nordöstlich der Kernstadt (vgl. Abbildung 1). Das Vorhaben umfasst in der Gemarkung Thülen, Flur 8 die Flurstücke 919, 945 und 946. Es wird eine Mähwiese überbaut sowie einige Gehölze entfernt. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Freiflächen östlich Thülen“ (LSG-4517-0006).



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatsbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

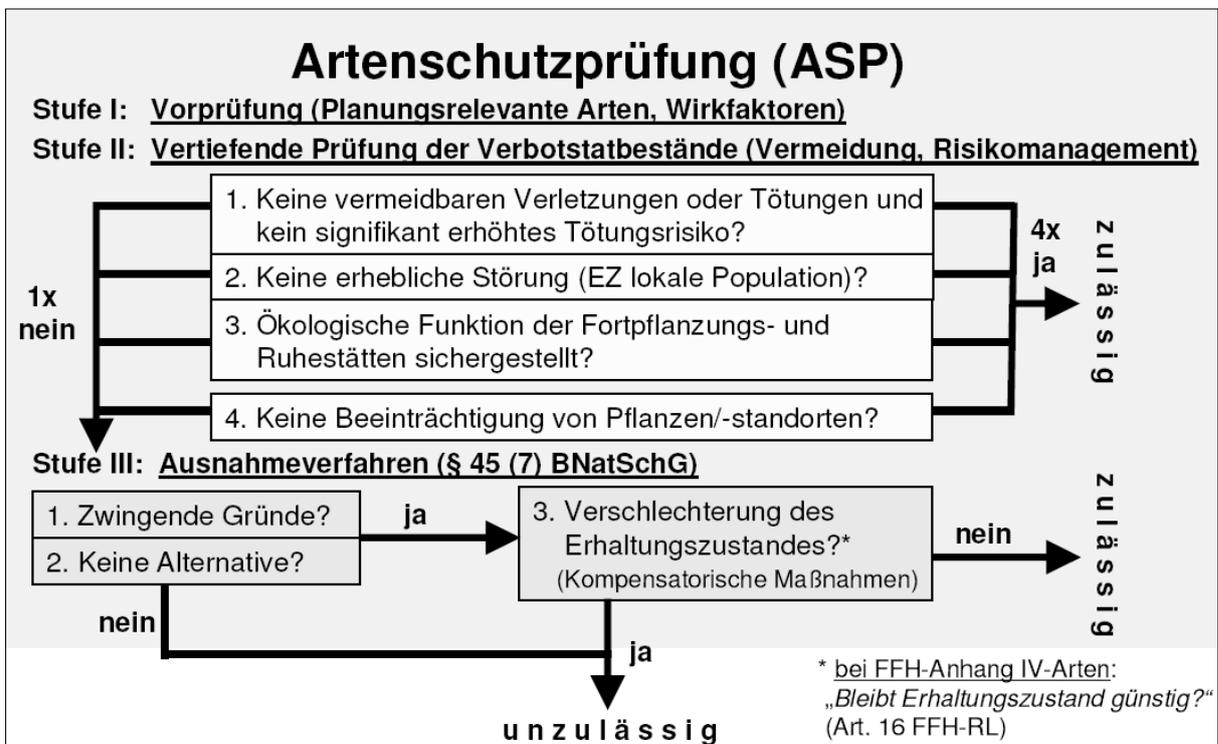


Abbildung 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Brilon plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Brilon-Thülen Nr. 6 Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“. Dazu soll im Briloner Ortsteil Thülen eine Fläche von ca. 17.000 m² im Außenbereich zu einem Wohngebiet mit 13 Bauplätzen entwickelt werden. Die Anbindung erfolgt über das Ende der Straße Auf'm Bruch, welche direkt im Feld mündet. Die neue Straße wird nach einer Bauzeile in nördliche Richtung abknicken und nach etwa 90 m in einen Wendehammer münden. Die südliche Fläche um den Graben (Schwalge) sowie ein nach Norden und Süden fünf Meter breiter Schutzabstand wird zugunsten der natürlichen Entwässerungsfunktion dieses Bereiches erhalten und gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Kernstadt Brilon und grenzt im Westen sowie im Norden an bereits bestehende Wohnbebauung an (vgl. Abbildung 3). Die südlich und östlich angrenzenden Flächen sowie Teile des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan Thülen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der nördliche Teil des Plangebietes wird momentan als Grünfläche genutzt. Dort befindet sich ein Bereich mit zehn Nadelbäumen und ein Bereich mit mehreren Nadel- und Laubbäumen sowie ein Schuppen (vgl. Abbildung 4). Östlich grenzt ein Acker an, der im Begehungszeitraum mit Klee gras bewirtschaftet war (vgl. Abbildung 5). Das Plangebiet wird als Mähwiese genutzt. Im südlichen Teil befindet sich ein Graben, der mit Gehölzstrukturen bestanden ist (vgl. Abbildung 6). Dabei handelt es sich um den Biotoptyp „binsenreiche Nass- und Feuchtgrünlandbrache“. Dieser soll erhalten bleiben.



Abbildung 3: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).



Abbildung 4: Schuppen und Gehölze im Norden des Plangebietes



Abbildung 5: Plangebiet rechts und Klee-grasacker links, Blick Richtung Süden



Abbildung 6: Südlicher Teil des Plangebietes mit Graben und Gebüsch

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des direkten Eingriffs die südlich und östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Mit weitreichenden Auswirkungen auf die sich im Norden und Westen befindenden Wohnbauflächen ist nicht zu rechnen, da diese bereits derselben geplanten Nutzung entsprechen.

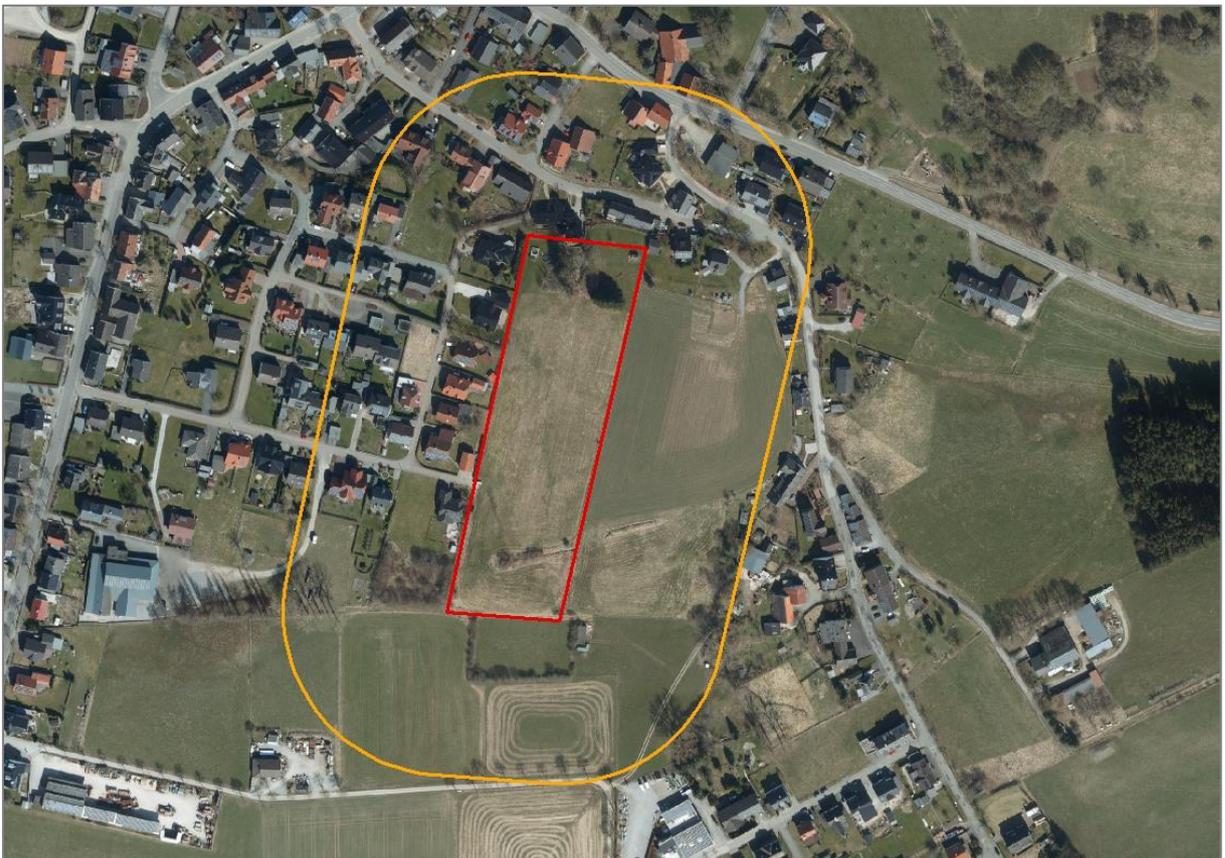


Abbildung 7: Abgrenzung des Wirkraumes (orangene Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Strukturen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Ackerflächen können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Zudem kann es durch das Vorhaben zur Zerstörung bestimmter Strukturen kommen, so dass dies zu Habitatverlusten in angrenzenden Bereichen führt. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen des Wohngebietes können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Flächen, Gehölze und angrenzenden Wohnbebauung wurden planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden 2018 Begehungen an insgesamt drei Tagen (26.04.2018, 17.05.2018 und 16.08.2018) durchgeführt. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2018a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zudem wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2018b).

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an zwei Terminen (26.04.2018, 17.05.2018) durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurde an einem Termin am 16.08.2018 eine Detektorbegehung durchgeführt. Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sog. „Bat-Detekoren“) wurden lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte erfasst und automatisch aufgezeichnet.

Für die Erfassung wurde ein Fledermaus-Detektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme s. z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf.

Nach den Begehungen, kann anschließend eine akustische Artbestimmung nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990, b; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogramme „BatExplorer“ durchgeführt werden.

Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

4.2 Ergebnisse

Durch erste Auswertungen des Messtischblattes und der Lebensraumtypen hat die Stadt Brilon vermutet, dass in dem Gebiet die Bechsteinfledermaus und der Wiesenpieper vorkommen. Während der Begehungen konnten weder Rufe, Gesang oder Sichtbeobachtungen von Wiesenpiepern im Untersuchungsraum festgestellt werden. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher) (LANUV NRW 2016). Aufgrund der bestehenden angrenzenden Wohnbebauung und der davon ausgehenden Störung kann ein Vorkommen des Wiesenpiepers im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stol-

len, Kellern, Brunnen (LANUV NRW 2016). Ein Winterquartiervorkommen der Bechsteinfledermaus befindet sich nordöstlich von Thülen, in der ehemaligen Kalkspatgrube Eichholz II. Das ehemalige Bergwerk stellte sich in einer Untersuchungen im Herbst 1987 als bedeutendes Winterquartier für Fledermäuse heraus (Vierhaus 1994). Seit dem Jahr 2000 ist das Gebiet als FFH-Gebiet „Bergwerk Thülen“ ausgewiesen (LANUV NRW 2013). Sommervorkommen von Bechsteinfledermäusen in der Umgebung des Untersuchungsraumes sind nicht bekannt (mündliche Mitteilung D. Hülshoff 2018). Während der Detektorbegehung vom 16.08.2018 konnten keine Bechsteinfledermäuse festgestellt werden. Ein Vorkommen von Bechsteinfledermäusen im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet sowie angrenzend wurden neun planungsrelevante Vogelarten sowie vier Fledermausarten festgestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 4517.4 Alme. Darunter befinden sich elf Fledermausarten und 31 Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4517.4 (Alme)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand MTB 4414.2 (KON)	Status im UG
Fledermäuse				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	-
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑	-
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Vögel				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	(BV)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-

<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	N
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	N
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	N
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	N
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G↓	-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	N
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	BV
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	BV
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	zusätzlich nachgewiesen	Unbek.	DZ

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, Unbek. = Unbekannt, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; KON = kontinentale Region; - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, () = an den Wirkraum angrenzend.

Die Untersuchung ergab, dass 13 planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend festgestellt wurden. Die Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Abendsegler sowie die Vogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen. Es konnten zwei Weißstörche beobachtet werden, die das Plangebiet überflogen und in einem Fichtenforst ca. 350 m östlich des Plangebietes rasteten. Die Arten Feldlerche, Feldsperling und Girlitz wurden als Brutvögel kartiert (vgl. Abbildung 8, Tabelle 1).

Neben den planungsrelevanten Arten konnte zudem noch eine Reihe weiterer Vogelarten wie Amsel, Elster, Rabenkrähe, Dohle, Blaumeise, Kohlmeise, Grünfink, Buchfink, Stieglitz, Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Goldammer, Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Heckenbraunelle, Zilpzalp, und Ringeltaube im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

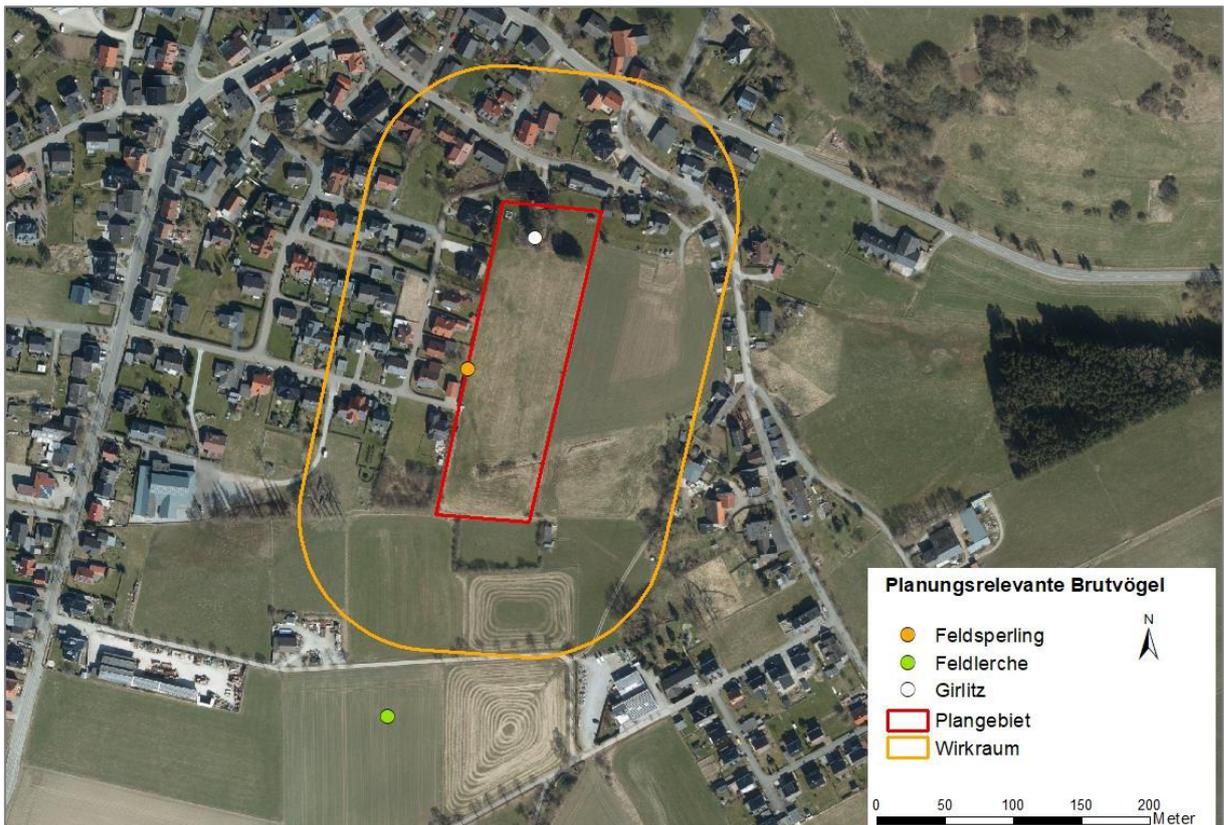


Abbildung 8: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten.

Vögel

Es wurde ein Revier der **Feldlerche** südlich des Plangebietes festgestellt. Feldlerchen brüten in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Daher weist diese Art ein Meideverhalten zu vertikalen Strukturen auf. In der Regel sind dies mind. 50 m zu Einzelbäumen, mind. 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen sowie 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen (LANUV NRW 2016). Das Brutrevier liegt mit 155 m in ausreichend großem Abstand zum Vorhaben, sodass das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Ein Brutpaar **Feldsperlinge** konnte am in einer Hecke am westlichen Rand des Plangebietes festgestellt werden. Durch das Vorhaben könnten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgelöst werden.

In den Nadelgehölzen im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Brutplatz des **Girlitzes**. Werden die Gehölze im Zuge des Vorhabens entfernt, kommt es zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Anhand der Detektorbegehung konnten hauptsächlich Zwergfledermäuse jagend im Plangebiet festgestellt werden. Weitere nachgewiesene Arten waren Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Abendsegler. Quartiervorkommen innerhalb des Plangebietes können für alle Arten ausgeschlossen werden. Quartierpotentiale an Gebäuden für die Zwergfledermaus sind im Wirkraum vorhanden. Es ist zu prüfen, ob es während der Bautätigkeiten zu erheblichen Störungen kommen kann. Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Abendsegler sind Waldfledermäuse und besetzen bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen oder Kästen. Von einem Vorkommen im Wirkraum des Vorkommens ist nicht auszugehen.

4.3 Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Feldsperlinge wurden in einer dichten Hecke im westlichen Plangebiet festgestellt. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen (LANUV NRW 2016). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausschließen zu können, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Diese müssen durch eine vorgezogene Maßnahme (CEF) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.2). Störungen während der Brutzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** brütet in den Nadelgehölzen im nördlichen Plangebiet. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht auszulösen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1). Die Fortpflanzungsstätte wird durch das Entfernen der nicht-heimischen Nadelgehölze zwar zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), es sind aber ausreichend Nistmöglichkeiten zum Ausweichen im Umfeld des Vorhabens vorhanden. Da sich der Girlitz überwiegend von Sämereien ernährt, muss die Nahrungsverfügbarkeit in der Nähe der Brutplätze verbessert werden. Dazu muss ein an Sämereien reicher Blühstreifen im südlichen Plangebiet entlang der südlichen Grundstücksgrenzen und dem festgesetzten Grabenbereich angelegt werden (siehe Kapitel 5.3). Störungen während der Brutzeit

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle usw., die im Plangebiet bzw. Wirkraum vorkommen, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Die erfassten **Fledermausarten** wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet festgestellt. Lebensstätten für die Waldfledermäuse Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Abendsegler im Wirkraum des Vorhabens wurden nicht festgestellt. Sommer- und Winterquartiere der Gebäudebewohnenden Zwergfledermaus sind im Wirkraum potentiell vorhanden. Eine Tötung sowie eine Zerstörung der Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden. Ebenso können erhebliche Störungen während der Aufzuchtzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aufgrund der Vorbelastung durch Straßenbeleuchtung ausgeschlossen werden. Um Störungen von Fledermäusen durch Lichtverschmutzung dennoch zu vermeiden, sollte insektenfreundliches Licht bei der Straßenbeleuchtung verwendet werden (siehe Kapitel 5.4).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von planungsrelevanten Arten sowie weiterer europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufelddräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von Feldsperlingen und Girlitzen sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für Feldsperling, Girlitz und weitere europäische Vogelarten

Die direkte Tötung von Feldsperlingen, Girlitzen und anderen europäischen Vogelarten durch das Entfernen von Gehölzen muss ausgeschlossen werden, indem diese Arbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Baumfällungen und Gehölzschnitt sind im Zeitraum vom 1. März bis 30. September nur in Ausnahmefällen zulässig und dürfen nur unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für den Feldsperling

Um dem Feldsperling weiterhin Nistmöglichkeiten zu bieten, sind Ersatzquartiere anzubringen da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Die Nisthilfen müssen vor Beginn der Baufeldräumung an einem lichten Standort mit Gewährleistung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragendem Blätterdach angebracht werden (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013). Um der Konkurrenzsituation z.B. mit Meisen vorzubeugen, sollen pro Brutpaar mindestens drei Nisthilfen in räumlicher Nähe (ca. 50 m) angebracht werden. Die drei anzubringenden Nisthilfen müssen jährlich außerhalb der Brutzeit kontrolliert und gereinigt werden. Diese können z.B. als Koloniequartiere erstanden werden. Nahrungsflächen (z.B. Grünland) sollten, sofern möglich, in geringer Entfernung vorhanden sein (LANUV NRW 2016).



Abbildung 9: Nisthilfen für Feldsperlinge (HEBEGRO GBR o.J.)

5.3 Ausgleichsmaßnahme für den Girlitz

Um dem Girlitz ein ausreichendes Nahrungsangebot an Sämereien im Umfeld der Brutvorkommen zu bieten, muss ein Blühstreifen im südlichen Plangebiet angelegt werden. Als Maßnahmenstandort ist der Bereich zwischen festgesetztem Graben und den südlichen Grundstücksgrenzen zu wählen. Die Breite des Streifens muss mindestens drei Meter betragen. Für die Einsaat ist Saatgut aus regionaler Herkunft (Produktionsraum 4 Westdeutsches Berg- und Hügelland; Herkunftsregion 7 Rheinisches Bergland) zu verwenden. Es empfehlen sich mehrjährige Saatgutmischungen, mit denen ein vielfältiges und kontinuierliches Blühangebot geschaffen wird. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Der Blühstreifen muss dauerhaft erhalten und gepflegt werden. Eine einmalige Mahd pro Jahr im Herbst oder Frühjahr ist ausreichend. Die Pflegemaßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15. März bis 31. Juli durchgeführt werden.

5.4 Freiwillige Maßnahme für Fledermäuse

Die Beleuchtung des Wohnbaugebietes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und

Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert. Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von Feldsperling, Girlitz und anderer europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- drei Koloniekästen als Ersatzquartiere für den Feldsperling angebracht werden.
- ein Blühstreifen als Nahrungsfläche für den Girlitz angelegt wird.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Oktober 2018



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

- AHLEN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 27.09.2018).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> (zuletzt abgerufen am 20.09.2018).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 45174 Soest. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45174> (zuletzt abgerufen am 13.09.2018)
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vesper-tilionidae). Mensch & Buch, Berlin.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 3-14.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VIERHAUS, H. (1994): Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) in einem bemerkenswerten westfälischen Winterquartier. Nyctalus 5 (1): 37-58.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplans "Brilon-Thülen Nr. 6 Östliche Erweiterung Auf'm Bruch"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Brilon, Fachbereich IV Bauwesen Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Brilon plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Brilon-Thülen Nr. 6 Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“. Dazu soll im Briloner Ortsteil Thülen eine Fläche von ca. 17.000 qm im Außenbereich zu einem Wohngebiet mit 13 Bauplätzen entwickelt werden. Das Plangebiet wird derzeit vorwiegend als Mähwiese genutzt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Girlitz (Serinus serinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4517.4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Girlitz brütet in den Nadelgehölzen im nördlichen Plangebiet. Durch das Vorhaben können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht auszulösen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden. Die Fortpflanzungsstätte wird durch das Entfernen der nicht-heimischen Nadelgehölze zwar zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), es sind aber ausreichend Nistmöglichkeiten zum Ausweichen im Umfeld des Vorhabens vorhanden. Da sich der Girlitz überwiegend von Sämereien ernährt, muss die Nahrungsverfügbarkeit in der Nähe der Brutplätze verbessert werden. Dazu muss ein an Sämereien reicher Blühstreifen im südlichen Plangebiet entlang der südlichen Grundstücksgrenzen und dem festgesetzten Grabenbereich angelegt werden. Störungen während der Brutzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Werden die genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).